



**Europäische Schulen**

Büro der Generalsekretärin

Generalsekretariat

Az.: 2009-D-422-de-5

Orig.: FR

Fassung: DE

## **Durchführungsbestimmungen zur Ernennung und Beurteilung der Direktoren/innen und beigeordneten Direktoren/innen der Europäischen Schulen**

---

Geltende Vorschriften für Personalmitglieder, die ihren Dienst am 1. September 2009 angetreten haben

Vom Obersten Rat im Rahmen des schriftlichen Verfahrens 2009/24 am 13. Juli 2009 genehmigt

Annulliert und ersetzt die Durchführungsbestimmungen 2003-D-7610-de-7

Tritt am 1. September 2009 in Kraft

---

## **I. ZIELSETZUNGEN DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN IM HINBLICK AUF DIE ERNENNUNG DER DIREKTOREN UND BEIGEORDNETEN DIREKTOREN**

1. Für jede Planstelle muss einer ausreichenden Zahl Bewerber die Möglichkeit zur Einreichung einer Bewerbung geboten werden, damit zwischen den Kandidaten aus mindestens zwei, vorzugsweise jedoch mehreren Mitgliedstaaten ein wahrer Wettbewerb stattfinden kann.
2. Die nationale Diversität innerhalb der einzelnen Schulleitungen sichern und erhalten (sowohl lokal, als auch in der zeitlichen Abfolge).
3. Den Bewerbern aller Mitgliedstaaten eine faire Teilnahmemöglichkeit bieten.
4. Einen Arbeitskalender definieren, der den Bedürfnissen des Systems entspricht.

## **II. PROFIL DER DIREKTOREN UND BEIGEORDNETEN DIREKTOREN**

Im nachstehenden Text wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Die Planstellen können selbstverständlich sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personalmitgliedern besetzt werden.

Die nachstehenden Angaben und Beschreibungen sind verbindlich. Die Hervorhebung gewisser besonderer Aspekte des Profils kann nach den besonderen Merkmalen einzelner Schulen variieren.

1. Der Bewerber muss über die Kompetenzen und Diplome verfügen, die in seinem Land für die Leitung einer Schulanstalt, deren Abschlussdiplom Zugang zum Universitätsstudium gewährt (Bewerber für eine Stelle als Direktor oder beigeordneter Direktor des Sekundarbereichs) oder für die Leitung einer Schulanstalt der Grundschulausbildung (Bewerber für eine Stelle als beigeordneter Direktor des Kindergarten- und Primarbereichs) erforderlich sind.
2. Der Bewerber muss Managementfähigkeiten im pädagogischen, administrativen und finanziellen Bereich nachweisen; z.B.:
  - in der Leitung der Schule als Gesamtorganisation,
  - im Aufbau guter zwischenmenschlicher Beziehungen,
  - in der Lösung von Konflikten,
  - in der Strukturierung von Ideen,
  - in der Verwaltung der Humanressourcen, des Materials und der finanziellen Mittel,
  - in der Einführung und dem Ausbau eines Qualitätskontrollsystems in den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen der Schule.

Diese Vorgaben sollen Bewerber, die keine Erfahrungen als Schulleiter haben, nicht ausschließen.

3. Der Bewerber muss Sprachkenntnisse in mindestens drei Sprachen besitzen, davon in mindestens zwei der drei Arbeitssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch). Der Kandidat muss sich zur Erlernung der Sprache des Sitzlandes der Schule verpflichten. Das Niveau der Beherrschung der Sprache des Sitzlandes der Schule ist eins der Beurteilungskriterien bei der ersten Evaluation.

- 
4. Der Bewerber muss zeigen, dass er das System der Europäischen Schulen kennt und versteht.
  5. Der Bewerber kann zumindest das erste Mandat von 5 Jahren vollenden (vorbehaltlich einer positiven Evaluation im Laufe des 2. Dienstjahres).

### III. BEWERBUNGSVERFAHREN

1. Die Unterlagen des Bewerbers müssen folgende Angaben enthalten:
  - Geburtsdatum,
  - Personenstand,
  - absolvierte Studien und erworbene Diplome,
  - Berufserfahrung,
  - Sprachkenntnisse (zu belegen und anhand des vom Europarat erstellten Referenzrahmens für Sprachen zu evaluieren)
  - besondere Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Leistungen,
  - Namen von Referenzpersonen.

Offizielle Dokumente, die dem Lebenslauf beizufügen sind:

- Abschrift der Diplome,
- ein offizielles Dokument, in dem bescheinigt wird, dass der Bewerber sich keiner Straftaten schuldig gemacht hat, die mit seiner Funktion unvereinbar wären.

Den Bewerbern wird empfohlen, den „Europass-Lebenslauf“ zu verwenden.

Die Bewerber richten ihre Bewerbung an ihre nationale Delegation, die sie gemäß dem unter VI.B.2. beschriebenen schriftlichen Verfahren, bearbeitet.

2. Die Bewerbungsunterlagen enthalten eine Erklärung der Abordnungsbehörde, die belegt, dass der Bewerber die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt, d. h.:
  - Der Bewerber verfügt über die Ausbildung und Diplome, die in seinem Land für die Leitung einer Schulanstalt, deren Abschlussdiplom Zugang zum Universitätsstudium gewährt (Bewerber für eine Stelle als Direktor oder beigeordneter Direktor des Sekundarbereichs) oder für die Leitung einer Schulanstalt der Grundschulausbildung (Bewerber für eine Stelle als beigeordneter Direktor des Kindergarten- und Primarbereichs) erforderlich sind.
  - Der Bewerber kann gegebenenfalls zumindest das erste Mandat von 5 Jahren (vorbehaltlich einer positiven Evaluation im Laufe des 2. Dienstjahres) beenden.
  - Der Bewerber verfügt über die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen, d. h. dass er drei Sprachen beherrschen muss. Er verfügt dabei über eine sehr gute Kenntnis von zumindest einer der drei Arbeitssprachen (DE – EN – FR) und eine gute Kenntnis einer zweiten Arbeitssprache.
3. Der Generalsekretär vergewissert sich, dass in den Bewerbungsunterlagen alle erforderlichen Nachweise enthalten sind. Im Fall von unvollständigen Bewerbungsunterlagen kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

---

#### **IV. DIE BEWERBUNGSBERECHTIGUNG – VERTEILUNG VON FÜHRUNGSPOSTEN UNTER DEN MITGLIEDSTAATEN**

1. Jeder Mitgliedstaat darf höchstens drei Führungsstellen besetzen, darunter ein Direktorenposten.
2. Falls ein Direktor oder beigeordneter Direktor eine Schule verlässt, ist jene Nationalität von der Besetzung dieser Stelle auszuschließen, welcher der scheidende Direktor oder beigeordnete Direktor angehörte. Wenn der scheidende Direktor oder beigeordnete Direktor seine Fünfjahresabordnung nicht erfüllt hat, wird dem abordnenden Mitgliedstaat vom Obersten Rat nicht automatisch untersagt, Bewerber zur Besetzung dieser Planstelle vorzuschlagen.
3. An keiner Schule dürfen zwei Direktorenstellen mit Personen besetzt werden, die vom selben Mitgliedstaat abgeordnet werden.
4. Kein Mitgliedstaat darf mehr Bewerber vorschlagen, als gemäß dem geltenden Regelwerk zulässig sind (s. IV.1), noch darf ein und derselbe Bewerber für mehrere Stellen vorgeschlagen werden.
5. Falls ein Mitgliedsstaat noch keine Direktorenstelle besetzt, kann er einen oder mehrere im Amt befindliche beigeordnete Direktoren zur Besetzung der Stelle des Direktors vorschlagen, vorausgesetzt, der/die Bewerber erfüllt/en die Profilanforderungen. Ebenso kann er einen oder mehrere beigeordnete Direktoren der Primarschule als Kandidaten für einen freien Posten eines beigeordneten Direktors der Sekundarschule nennen oder umgekehrt, immer unter der Voraussetzung, dass der / die Kandidaten dem Anforderungsprofil entsprechen.
6. In der Regel darf ein Direktor nicht aus dem Mitgliedstaat stammen, in dem sich die Schule befindet. Eine Ausnahme hierzu kann bei der Gründung einer neuen Schule gestattet werden oder wenn auf Beschluss des Obersten Rates eine Schule ihren Status der Schule des Typs I verliert.

#### **V. MANDATSDAUER**

1. Die Dauer der Abordnung eines Direktors oder beigeordneten Direktors beträgt 9 Jahre.
2. Das Mandat ist in drei Abschnitte unterteilt:
  - ein erster Zeitraum von zwei Jahren. Im Laufe des zweiten Jahres findet eine Beurteilung statt,
  - ein zweiter Zeitraum von drei Jahren. Im Laufe des fünften Jahres findet eine weitere Beurteilung statt,
  - ein dritter Zeitraum von vier Jahren.
3. Die Mandatsdauer kann im dienstlichen Interesse nach Ablauf der neun Jahre an ein und derselben Schule um ein Jahr verlängert werden.
4. Im Falle einer Versetzung beläuft sich die Mandatsdauer an beiden Schulen gemeinsam auf insgesamt zehn Jahre und darf diesen Zeitrahmen auf keinen Fall überschreiten.

---

## **VI. AUSWAHL DER DIREKTOREN UND BEIGEORDNETEN DIREKTOREN**

**A. ANTRAG AUF VERSETZUNG** eines Stelleninhabers im dienstlichen Interesse.

1. Falls die Stelle eines Direktors beziehungsweise beigeordneten Direktors an einer Schule zu besetzen ist, informiert der Generalsekretär der Europäischen Schulen hiervon die im Amt befindlichen Direktoren beziehungsweise die beigeordneten Direktoren, die zum Zeitpunkt der Besetzung der Stelle seit fünf oder sechs Jahren im Dienst sind.
2. Die Direktoren können sich für ein zweites Mandat als Direktor an einer zweiten Schule und die beigeordneten Direktoren für ein zweites Mandat als beigeordneter Direktor der entsprechenden Schulstufe bewerben.
3. Der gemischte Inspektionsausschuss befindet darüber, ob eine beantragte Versetzung im dienstlichen Interesse liegt, und trifft eine Entscheidung.

Dabei berücksichtigt er die in Abschnitt II des Dokuments „Leistungsbeurteilung der Direktoren/innen und beigeordneten Direktoren/innen“ erwähnten Beurteilungsaspekte.

4. Im Interesse der Mobilität und Harmonisierung innerhalb des Systems werden die Versetzungsanträge im Vergleich zu neuen Ernennungen vorrangig bearbeitet.

**B. ERNENNUNG DER BEWERBER** zur Besetzung der Planstellen für Direktoren bzw. beigeordnete Direktoren.

1. Für den Fall, dass keine Versetzungsanträge gestellt werden oder dass der gemischte Inspektionsausschuss die Versetzungsanträge als nicht im dienstlichem Interesse stehend erachtet, erstellt der Generalsekretär unter Berücksichtigung der in Punkt IV festgelegten Regeln die Liste der Mitgliedstaaten, die Bewerber zur Besetzung der verschiedenen Direktionsstellen ernennen dürfen, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten auf, ihm ggf. ihr Interesse für die Planstelle zu bekunden.
2. Die betreffenden Delegationen schlagen Bewerber für die zu besetzende Stelle vor und unterbreiten dem Generalsekretär die Bewerbungsunterlagen in alphabetischer Reihenfolge. Ein Mitgliedstaat, der einen oder mehrere im Amt befindliche/n beigeordnete/n Direktor/en für die Stelle eines Direktors vorschlägt, darf nur diesen bzw. diese Bewerber benennen.
3. Vorbehaltlich von Punkt IV.5 gilt, dass wenn nur zwei Mitgliedstaaten einbezogen sind, mindestens je 2 Bewerber vorgeschlagen werden müssen und maximal je 3 vorgeschlagen werden können. Wenn drei, vier oder mehr Mitgliedstaaten einbezogen sind, können höchstens je zwei Bewerber pro Land vorgeschlagen werden.
4. Wenn keine Bewerbungen vorliegen oder alle Bewerbungen von einem Mitgliedstaat unterbreitet wurden, fordert der Generalsekretär alle Mitgliedstaaten zur Unterbreitung einer Bewerbung auf, auch jene, die

---

bereits ihre Postenquote ausgeschöpft haben, mit Ausnahme der in Punkt IV.2, 3 und 6 genannten Mitgliedstaaten.

5. Die Auswahl der Bewerber durch die Mitgliedstaaten erfolgt aufgrund öffentlicher Ausschreibungen unter Zugrundelegung der Kriterien, die in den Mitgliedstaaten für die Ernennung auf Führungsposten im Staatsdienst gelten.
6. Die Bewerber für eine Stelle als Direktor oder beigeordneter Direktor des Sekundarbereichs müssen über die Kompetenzen und Diplome verfügen, die in ihrem Land für die Leitung einer Schulanstalt, deren Abschlusssdiplom Zugang zum Universitätsstudium gewährt, erforderlich sind (Art. 21 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen).
7. Die Bewerber zur Besetzung von beigeordneten Direktorenstellen im Kindergarten- und Primarbereich müssen über die Kompetenzen und Diplome verfügen, die in ihrem Heimatland für die Stelle eines Direktors oder eines beigeordneten Direktors einer Grundschule erforderlich sind.
8. Die Bewerbungen von Lehrkräften, die an einer Europäischen Schule beschäftigt sind oder waren, werden unter den gleichen Voraussetzungen behandelt wie Bewerbungen anderer Stellenanwärter, sofern sie dem Profil unter Punkt II entsprechen.

### **C. AUSWAHL DER BEWERBER**

1. Ein Auswahlausschuss unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Europäischen Schulen wird eingesetzt. Er richtet sich in seiner Zusammensetzung nach der jeweils zu besetzenden Stelle. Der stellvertretende Generalsekretär kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen dieses Ausschusses teilnehmen, es sei denn, der Generalsekretär hat ihn mit dem Vorsitz des Auswahlausschusses beauftragt.
2. Vertretung der Inspektoren
  - i) Für die Stelle eines Direktors gehören dem Auswahlausschuss neben dem Generalsekretär der Europäischen Schulen vier Inspektoren an, und zwar zwei Mitglieder des Inspektionsausschusses für den Primarbereich und zwei Mitglieder des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich.
  - ii) Für die Stelle eines beigeordneter Direktors gehören dem Auswahlausschuss neben dem Generalsekretär der Europäischen Schulen an:
    - zwei Inspektoren für den Primarbereich, wenn es sich um die Stelle eines beigeordneten Direktors für den Primarbereich handelt,
    - zwei Inspektoren für den Sekundarbereich, wenn es sich um die Stelle eines beigeordneten Direktors für den Sekundarbereich handelt.

---

iii) Jeweils ein Inspektor der Nationalität der Bewerber darf als Beobachter an den Auswahlgesprächen mit allen Bewerbern der verschiedenen Mitgliedstaaten teilnehmen, allerdings ohne Stimmrecht. Die Beobachter dürfen zum Zeitpunkt der Beratungen und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

3. Vertretung der Direktoren

i) Handelt es sich um eine Stelle als Direktor, gehören dem Auswahlausschuss zwei Direktoren an. Der Direktor der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, kann nicht Mitglied des Auswahlausschusses sein.

ii) Handelt es sich um die Stelle eines beigeordneten Direktors, gehört ein Direktor dem Auswahlausschuss an, und zwar der Direktor der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist.

4. Der Bericht des Auswahlausschusses hat eine Zusammenfassung der allgemeinen Beurteilung des Ausschusses über jeden einzelnen Bewerber zu enthalten, und bezieht sich auf die Qualitäten, die im Kapitel II „Profil der Direktoren und beigeordneten Direktoren“ dieses Dokuments genannt werden. Der Auswahlausschuss gibt an, ob er die Bewerber als ausgezeichnet, sehr gut, gut oder als zufrieden stellend einstuft, oder aber als Bewerber, die nicht die notwendigen Führungseigenschaften gezeigt haben, die notwendig sind, um eine Europäische Schule zu leiten bzw. um eine Stelle als beigeordneter Direktor des Primar- oder Sekundarbereichs, je nachdem, zu bekleiden. Der Ausschuss legt eine Rangordnung der Bewerber fest.

#### **D. ERNENNUNG**

1. Wenn der Auswahlausschuss den Vorschlag der Rangordnung einstimmig akzeptiert, verkündet der Generalsekretär im Namen des Obersten Rates die Ernennung des besten Bewerbers und informiert er den Obersten Rat und den gemischten Inspektionsausschuss darüber entweder auf der nächsten Sitzung oder schriftlich.

Nur ein als ausgezeichnet oder als sehr gut eingestufte Bewerber kann auf diese Weise ernannt werden.

2. Gelangt der Auswahlausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Beschluss über einen Bewerber oder wurde keiner der Bewerber als ausgezeichnet oder sehr gut erachtet, unterbreitet der Generalsekretär dem gemischten Inspektionsausschuss den Bericht des Auswahlausschusses, erforderlichenfalls in einem schriftlichen Verfahren.

In dem Fall beschließt der Oberste Rat über die Ernennung in Kenntnis der Empfehlungen des Auswahlausschusses und des Inspektionsausschusses.

---

## **VII. VERFAHREN**

1. Sobald dem Generalsekretär mitgeteilt wird, dass eine Direktionsstelle für den nächsten Schuljahresbeginn frei ist, informiert er die in Frage kommenden Direktoren und beigeordneten Direktoren im 5. oder 6. Dienstjahr hierüber und organisiert ggf. die Beurteilung der Bewerber, die ihr Interesse an einer Versetzung bekunden.
2. Der Generalsekretär informiert den gemischten Inspektionsausschuss über die Versetzungsanträge und die Ergebnisse der Beurteilungen.  
Der gemischte Inspektionsausschuss entscheidet über die Versetzungsanträge.
3. Der Generalsekretär informiert die Delegationen über die zu besetzenden Direktionsstellen. Er erstellt unter Zugrundelegung der Bestimmungen von Punkt IV die Liste der Mitgliedsstaaten, die zur Unterbreitung von Bewerbungen zur Besetzung der freien Direktionsstelle berechtigt sind, und fordert diese Mitgliedstaaten auf, ihr Interesse an einer Kandidatur zu bekunden.
4. Der Generalsekretär informiert die Delegationen, die ihr Interesse an einer Direktionsstelle bekundet haben, über die Anzahl Bewerber, die jeder Mitgliedstaat ernennen darf. Er gewährleistet, dass die Liste der für die Besetzung der Planstelle kandidierenden Mitgliedstaaten an den Europäischen Schulen veröffentlicht wird.
5. Der Generalsekretär erstellt den Zeitplan für den Auswahlausschuss und fordert die Inspektionsausschüsse und die Direktoren auf, ihre Vertreter zu nominieren.
6. Wenn der Auswahlausschuss den Vorschlag, den er erarbeitet, einvernehmlich verabschiedet und falls der gewählte Kandidat als „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ qualifiziert wurde, verkündet der Generalsekretär im Namen des Obersten Rates die Ernennung und informiert den gemischten Inspektionsausschuss und den Obersten Rat hierüber.
7. Gelangt der Auswahlausschuss nicht zu einer einvernehmlichen Einstufung der Bewerber oder wurde keiner der Bewerber als „ausgezeichnet“ oder „sehr gut“ beurteilt, unterbreitet der Generalsekretär dem gemischten Inspektionsausschuss den Bericht des Auswahlausschusses zur Stellungnahme.
8. In den Fällen, die im Auswahlausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Beschluss gekommen sind oder bei denen kein Kandidat als „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ geeignet befunden wurde, entscheidet der Oberste Rat über die Ernennungen.

## **VIII. BEURTEILUNG DER DIREKTOREN UND BEIGEORDNETEN DIREKTOREN**

1. Die Beurteilung soll auf eine objektive Stellungnahme zur Qualität der Arbeit ausgerichtet sein, mit dem Ziel der Beratung und Unterstützung unter Würdigung der erbrachten Leistungen und erforderlichenfalls einer Verbesserung der Leistungen. Die Direktoren/innen und stellvertretenden Direktoren/innen werden einer dienstlichen Beurteilung unterzogen, und zwar so rechtzeitig, dass der Oberste Rat eine Entscheidung über eine Bestätigung des Mandats nach den ersten zwei Dienstjahren, die Mandatsverlängerung über fünf Jahre hinaus oder ggf. die Mandatsunterbrechung treffen kann.

---

Für die vor September 1999 eingestellten Direktionsmitglieder wird die dienstliche Beurteilung alle fünf Jahre vorgenommen, beginnend mit dem ersten Vielfachen eines Fünfjahreszeitraums seit der Ernennung.

2. Für einen Direktor erfolgt die Beurteilung durch den Generalsekretär der Europäischen Schulen zusammen mit einem Inspektor der Nationalität des Direktors und einem Inspektor einer anderen Nationalität und Unterrichtsstufe.

Für einen beigeordneten Direktor für den Sekundarbereich erfolgt die Beurteilung durch den Inspektor für den Sekundarbereich derselben Nationalität wie die des beigeordneten Direktors, zusammen mit dem Direktor und einem anderen Inspektor für den Sekundarbereich.

Für einen beigeordneten Direktor für den Primarbereich erfolgt die Beurteilung durch den Inspektor für den Primarbereich derselben Nationalität wie die des beigeordneten Direktors, zusammen mit dem Direktor und einem anderen Inspektor für den Primarbereich.

3. Es obliegt dem Generalsekretär der Europäischen Schulen sicherzustellen, dass die dienstliche Beurteilung zeitgerecht durchgeführt wird.
4. Der vom Generalsekretär und vom Beurteilten unterzeichnete Beurteilungsbericht ist Dritten gegenüber wirksam.
5. Die Direktoren und beigeordneten Direktoren werden im Hinblick auf die Ausübung ihrer Dienstpflichten gemäß Kapitel I der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen beurteilt, insbesondere unter den Aspekten:

- Führungsqualitäten
- Förderung des europäischen Gedankens
- Fähigkeiten zur Planung, Umsetzung und Evaluation
- Verwaltungs- und Organisationskompetenz
- Kommunikationsfähigkeit und Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen
- Sprachkenntnisse, insbesondere die Kenntnis der Sprache des Sitzlandes der Schule.
- Die Personal-, Material- und Finanzverwaltung gemäß den geltenden Vorschriften und insbesondere der Haushaltsordnung.
- Die Einführung und der Ausbau eines Qualitätskontrollsystems.

Das beigefügte Formular empfiehlt eine Liste detaillierter Kriterien, die für die Beurteilung aller Direktoren und beigeordneten Direktoren heranzuziehen sind.

6. Vor der Durchführung einer Beurteilung trifft sich das Beurteilungsteam mit dem Direktor / beigeordneten Direktor, um ihn über die Beurteilungsbereiche und Beurteilungsmodalitäten zu informieren.
7. Das Ergebnis der Beurteilung wird in einem vertraulichen Bericht über die in den oben aufgeführten acht Bereichen gezeigten Leistungen festgehalten. Der

---

Bericht wird von einem Mitglied des Beurteilungsausschusses verfasst, das vom Ausschuss ernannt wird. Wenn zwei der drei Mitglieder des Beurteilungsausschusses der Auffassung sind, dass die Leistungen in den Beurteilungsbereichen nicht oder nicht mehr den Profilanforderungen entsprechen, beantragt der Beurteilungsausschuss, dass das Mandat nicht bestätigt oder verlängert wird.

8. Der Bericht wird dem Beurteilten zugestellt, der sich innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu dem Bericht äußern kann.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann Widerspruch gemäß Art. 78 – 80 des Statuts des abgeordneten Personals des ES eingelegt werden.

9. Der Bericht wird im Anschluss daran den nationalen Behörden und dem Generalsekretariat der Europäischen Schulen zugestellt.
10. Für den Fall, dass die dienstliche Beurteilung auf die Weiterführung des bisherigen Mandats an derselben Schule schlussfolgert, erhält der gemischte Inspektionsausschuss den Beurteilungsbericht zur Kenntnisnahme.
11. Im Falle der dienstlichen Beurteilung im Rahmen eines Versetzungsantrags am Ende des 5. oder 6. Jahres an eine andere Schule erhält der gemischte Inspektionsausschuss, der entscheidet, den Beurteilungsbericht.
12. Äußert der Beurteilungsausschuss eine negative Beurteilung gemäß Punt 7 vorstehend, wird das Dienstverhältnis des Personalmitglieds zu Ende des laufenden Schuljahres beendet und fordert der Generalsekretär die Abordnungsbehörde auf, der Abordnung ein Ende zu setzen.

## **IX. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN**

Die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen im Amt befindlichen Mitglieder des Führungspersonals unterliegen vorbehaltlich günstigerer Bestimmungen der Regelung, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung für sie anwendbar war.

## **X. INKRAFTSETZUNG**

Diese Durchführungsbestimmungen annullieren und ersetzen die Durchführungsbestimmungen 2003-D-7610-de-7.

Sie treten am 1. September 2009 in Kraft.

---

**ANLAGE ZU DEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ERNENNUNG DER DIREKTOREN UND BEIGEORDNETEN DIREKTOREN DER EUROPÄISCHEN SCHULEN**

**Formular zur Leistungsbeurteilung der Direktoren und beigeordneten Direktoren**

I. 1. Persönliche Angaben

Name (ggf. Mädchenname):

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Funktion:

Europäische Schule:

2. **Anlass für die Beurteilung: Bestätigung oder Verlängerung des Mandats des Direktors / beigeordneten Direktors der Europäischen Schule .....**

Zeitpunkt der letzten Beurteilung:

Direktor / beigeordn. Direktor der Europäischen Schule .....

Seit:

Direktor / beigeordn. Direktor der Europäischen Schule .....

Seit:

3. **Grundlagen für die Beurteilung:**

- Kenntnis der Person über einen gewissen Zeitraum unter Heranziehung der Bemerkungen der Inspektoren/innen, vorangehender Beratungen und Aussprachen mit dem Direktor bzw. beigeordn. Direktor, Beobachtung dienstlicher Besprechungen und Sitzungen.
- Sorgfältige Analyse der Schuldokumentation einschl. des Berichts zum Schuljahresbeginn, des Schulplans, der Inspektionsberichte, Sitzungsprotokolle, etc.
- Beurteilung eines Klassenbesuchs und des folgenden Beurteilungsgesprächs in ....
- Vorsitz über eine Sitzung bzgl. ...
- Gespräche, die Selbstbeurteilung inbegriffen (ggf. auch in Form von Nachweisen der Selbstevaluation, die von der zu beurteilenden Person bereitgestellt werden).
- Gespräche mit Mitgliedern des Führungspersonals und Vertretern der Schüler, Eltern, Lehrkräfte und sonstigen Personalmitgliedern.
- Verwendung der Arbeitssprachen und der Landessprache.

- 
- weitere Beurteilungselemente.

#### **4. Zusätzliche Informationen**

- Offizielle Funktionen außerhalb der Schule:
- z.B. Mitglied von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen der Europäischen Schulen
- Fortbildungsaktivitäten: z.B. als Teilnehmer oder Veranstalter von Fortbildungskursen.

II. Die Beurteilung der Direktoren und beigeordneten Direktoren zielt hauptsächlich auf Folgendes ab:

##### **1. Führungsvermögen**

- Fördert die Mission und die Zielsetzungen der Europäischen Schulen
- Nachweis eines ausdrücklichen Verständnisses für die Zweckbestimmung der Schule
- Bereitschaft zu Innovationen und Initiativen
- angemessene Verantwortungsübertragung
- Nachweis von Verantwortungsbewusstsein, Arbeitsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Vorstellungskraft und Fähigkeit der Problemlösung
- Bereitstellung von Ratschlägen an das Personal
- effiziente Handhabung von Stress-Situationen

##### **2. Initiativen zur Förderung des Europäischen Gedankens**

Der diesbezügliche Nachweis umfasst Strategien zur Gewährleistung der Zusammenarbeit unter Lehrkräften und Schülern unterschiedlicher Sprachabteilungen; neue Initiativen; Unterstützung schulübergreifender Aktivitäten.

##### **3. Planung, Umsetzung und Beurteilung**

- im Zusammenhang mit
- dem Lehrplan
  - den Leistungsnormen
  - der Unterrichtsqualität
  - der Förderung einer Schulgemeinschaft
  - den Ressourcen (humane und materielle)

- Nachweis pädagogischer Fachkenntnisse
- kompetente Beurteilung des Personals und der Bedürfnisse der Schule
- Initiierung und Unterstützung außerschulischer Aktivitäten
- Effiziente Planung und Koordination von Entwicklungen/Projekten
- Förderung aller Fortbildungen und Spezialisierungen
- Förderung der Kultur der Qualitätsgewährleistung.

#### **4. Verwaltung und Organisation**

im Zusammenhang mit

- den Schülern
- den humanen und materialen Ressourcen (z.B. Personal, Finanzen, Gebäude)

Gute Kenntnis der Regelwerke.

#### **5. Kommunikation und zwischenmenschliche Beziehungen**

- zu den Schülern und zum Personal
- zu den Eltern
- zur Außenwelt
- zu den Dienststellen der Schulen und dem BGSES
- gute Zusammenarbeit und Förderung effizienter Teamarbeit
- effizienter Vorsitz über Sitzungen
- fachkundige Darlegung und Argumentierung eines Falls

#### **6. Sprachkenntnisse in den Arbeitssprachen und der Landessprache**

#### **7. Verwaltung der Personal-, Material- und Finanzressourcen gemäß den geltenden Regelwerken und insbesondere der Haushaltsordnung.**

#### **8. Einführung und Ausbau eines Qualitätskontrollsystems**

- Erstellt klare, einfache und transparente pädagogische, administrative und finanzielle Verwaltungsverfahren.

### **III. Relevante persönliche und professionelle Gegebenheiten**

### **IV. Teilnehmer am Beurteilungsprozess**

**V. Allgemeine Beurteilung:**

Falls zutreffend, negative Abweichungen dieser Beurteilung von vormaligen begründen.

- Erfüllt die Voraussetzungen zur Besetzung dieser Direktionsstelle vollkommen.
- Erfüllt nicht / nicht mehr die Voraussetzungen zur Besetzung dieser Direktionsstelle.

.....  
(Unterschrift und offizieller Titel des Beurteilers)

.....  
Ort, Datum

Ich habe die vorstehende Beurteilung zur Kenntnis genommen und eine diesbezügliche Kopie erhalten. Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass ich meine Bemerkungen zu diesem Beurteilungsbericht gemäß Ziffer VIII. 8 der „Durchführungsbestimmungen zur Ernennung und Beurteilung der Direktoren/innen und stellvertretenden Direktoren/innen“ (Dokument 2009-D-422-de-5) in schriftlicher Form diesem Bericht hinzufügen kann.

.....  
Ort, Datum

Unterschrift des Beurteilten

.....